

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



LANDRATSAMT  
BERCHTESGADENER LAND

---

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 40 vom 4. Oktober 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Sonnenfeld Nord (zwischen Münchener Straße und Fürstenweg sowie zwischen Mittlerer Feldstraße, Schillerstraße und Sonnenfeld) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	1
15. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	2
43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	3
26. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 4 a Abs. 3, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	4
<b>Gemeinde Ainring</b> Bekanntmachung über die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Perach-West) .....	5
2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbücheln, Gemeinde Ainring, Ortsteil Rauchenbücheln .....	6
<b>Gemeinde Bischofswiesen</b> Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 24. September 2017 .....	7

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Sonnenfeld Nord (zwischen Münchener Straße und Fürstenweg sowie zwischen Mittlerer Feldstraße, Schillerstraße und Sonnenfeld) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss vom 1.8.2016 hat der Stadtrat die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Sonnenfeld Nord (zwischen Münchener Straße und Fürstenweg sowie zwischen Mittlerer Feldstraße, Schillerstraße und Sonnenfeld) beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist Voraussetzung für die parallel aufgestellten Änderungs- bzw. Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne „AWO-Zentrum“, „43. Änderung des Bebauungsplanes Sonnenfeld am Naglerwald“ und „Wohnpark am Sonnenfeld“.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens der PSLV wurde der Flächennutzungsplanentwurf geändert bzw. ergänzt.

Der Stadtrat hat am 25.9.2017 den Entwurf in der Fassung vom 5.9.2017 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen vor zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die in Folge der Planung zu erwarten sind. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Grundwasser und Landschaftsbild zu rechnen. Das Schutzgut Boden erfährt nachteilige Umweltauswirkungen.

Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 5.9.2017 sowie folgende Anlagen:

- Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 28.11.2016
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Bebauung des nördlichen Sonnenfeldes in der Fassung vom 4.9.2017
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

**Donnerstag, den 12. Oktober 2017 bis einschließlich Montag, den 13. November 2017**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing ([www.freilassing.de](http://www.freilassing.de)) unter der *Rubrik Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Freilassing, den 27. September 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Freilassing**

### **15. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Beschluss vom 24.10.2016 hat der Stadtrat die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Ziel der Änderungsplanung ist es, den Bebauungsplan für den Bereich zwischen Wasserburger Straße und Saaldorfer Straße westlich der Salzstraße zu ändern, sodass die baurechtliche Grundlage für eine Nachverdichtung geschaffen wird und eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Immissionssituation erfolgen kann.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 18.9.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen vor zu Lärmemissionen, die in Folge der Planung zu erwarten sind bzw. auf den Planbereich einwirken.

Der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 5.9.2017 sowie folgende Anlagen:

- Stellplatzstudie Saaldorfer Straße mahl.gebhard.konzepte vom 7.8.2015
- Vermessungsplan vom 11.5.2017
- Verkehl. Stellungnahme der Planungsgesellschaft Stadt Land Verkehr mbH vom 13.2.2017
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom Juni 2017
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

**Donnerstag, den 12. Oktober 2017 bis einschließlich Montag, den 13. November 2017**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing ([www.freilassing.de](http://www.freilassing.de)) unter der *Rubrik Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nicht berücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 27. September 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

### **43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Beschluss vom 11.7.2016 hat der Stadtrat die Aufstellung der 43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ im Bereich der Flurstücke 910/8, 915/7, 915/8, 919/5, 919/6, 919/7, 923/19 beschlossen.

Ziel der Änderungsplanung ist es, den Bebauungsplan „Sonnenfeld am Naglerwald“ für den Bereich an der Straße Sonnenfeld und südlich der Schillerstraße zu ändern, sodass eine baurechtliche Grundlage für eine Nachverdichtung unter Rücksichtnahme auf bestehende Freiflächen- und Grünstrukturen geschaffen wird.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 18.9.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen vor zu Lärmemissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft, die in Folge der Planung zu erwarten sind. Es ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild zu rechnen. Lage- und Maßnahmenplan zur Dokumentation der wegen der Eingriffe in Natur und Landschaft notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen vor.

Der Entwurf der 43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 5.9.2017 sowie folgende Anlagen:

- Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 18.11.2016
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung in der Fassung vom 31.5.2017
- Brutvogelkartierung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 9.6.2017
- Lageplan und Maßnahmenplan, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Fassung vom 6.6.2017
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

**Donnerstag, den 12. Oktober 2017 bis einschließlich Montag, den 13. November 2017**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing ([www.freilassing.de](http://www.freilassing.de)) unter der *Rubrik Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Freilassing, den 27. September 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Stadt Freilassing

### **26. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 4 a Abs. 3, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Beschluss vom 25.1.2016 hat der Stadtrat die 26. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Ziel der Änderungsplanung ist es, den Bebauungsplan für den Bereich zwischen Kehlsteinstraße und Reichenhaller Straße hinsichtlich seiner Grundkonzeption zu überarbeiten, sodass einerseits die baurechtliche Grundlage für eine maßvolle, bestandverträgliche Nachverdichtung geschaffen wird und andererseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Immissionssituation erfolgen kann. Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ zwischen

Kehlsteinstraße und Reichenhaller Straße umfasst die Flurstücke 1350/14, 1350/11, 1350/7, 1347/3, 1347/6, 1347/8, 1347/9, 1344, 1344/5, 1344/6, 1344/7, 1344/8, 1344/9, 1344/3, 1344/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 1342/2, 1350/15 und 1350/13.

Auf Grundlage der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von 16.11.2016 bis 19.12.2016 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert. Der Bebauungsplanentwurf erhielt die Fassung vom 7.5.2017.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 18.9.2017 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen vor zu Lärmemissionen, die in Folge der Planung zu erwarten sind.

Der Entwurf der 26. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ mit Begründung in der Fassung vom 7.9.2017 sowie folgende Anlagen:

- Bestandsaufnahme in der Fassung vom 7.9.2017
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung Sept. 2017
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

**Donnerstag, den 12. Oktober 2017 bis einschließlich Montag, den 13. November 2017**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing ([www.freilassing.de](http://www.freilassing.de)) unter der Rubrik *Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 27. September 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ainring**

### **Bekanntmachung über die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Perach-West)**

Der Gemeinderat stellte die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 27.6.2017 fest. Die Änderung betrifft den Bereich Perach-West.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.5.2017 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 2.12.2016 ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 18.9.2017 – Az. 311.3 610 – nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mitterfelden, den 27. September 2017  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Ainring**

### **2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbüchel, Gemeinde Ainring, Ortsteil Rauchenbüchel**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 21.8.2017 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbüchel für die Fl. Nr. 1820/12 der Gemarkung Ainring gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbüchel liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, Zimmer 105 und 106, 83404 Ainring, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbüchel tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ebenso sind Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sind durch die Aufstellung der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnenden Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 28. September 2017  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 24. September 2017**

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.9.2017 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

<b>1. Zahl der Stimmberechtigten:</b>	<b>6.278</b>
<b>2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben:</b>	<b>3.989</b>
<b>3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:</b>	
3.1 beim Bürgerentscheid (Zur Errichtung eines neuen Bürgerzentrums kann das alte Rathaus sowohl abgerissen als auch baulich erhalten werden; sind Sie dafür, dass im Zuge der Errichtung eines neuen Bürgerzentrums das bestehende Rathaus abgerissen wird?)	
Gültige Ja-Stimmen	<b>1.861</b>
Gültige Nein-Stimmen	<b>1.724</b>
Gültige Stimmen insgesamt	<b>3.585</b>
Ungültige Stimmen insgesamt	<b>404</b>

4. Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass

4.1. der Bürgerentscheid mit 3.585 gültigen Stimmen und davon mit 1.861 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde.

Das nach Art. 18a Abs.12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten (1.256) ist erreicht.

4.2. Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis:

Der Bürgerentscheid ist im Sinne von **JA** entschieden.

Bischofswiesen, den 26. September 2017  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---